

## § 3

## Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Endmoränenweiher südlich Asten“ ist es,

1. einen natürlichen Weiher mit der für den Naturraum bedeutsamen Verlandungsvegetation und den damit verbundenen Lebensgemeinschaften sowie mit der Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
2. die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung der Verlandung zu gewährleisten, solange nicht die Bereitstellung einer Restwasserfläche aus überregionalen Gründen des Naturschutzes Vorrang erlangt,
3. den Zugang zum Naturschutzgebiet sowie das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften zu ordnen.

## § 4

## Verbote

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Ufergehölze, Röhrliche oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu reiten,
3. das Gelände außerhalb des Weges zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 31. August auszuüben,
5. die Angelfischerei auszuüben,

## Landesentwicklung und Umweltfragen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Endmoränenweiher südlich Asten“ im Landkreis Traunstein

Vom 27. November 1986

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS -791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

## § 1

## Schutzgegenstand

Der etwa 500 m südlich des Ortes Asten, Stadt Tittmoning, Landkreis Traunstein, gelegene Endmoränenweiher wird unter der Bezeichnung „Endmoränenweiher südlich Asten“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

## § 2

## Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,43 Hektar und liegt in der Stadt Tittmoning, Gemarkung Asten.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. zu baden,
9. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, frei laufen zu lassen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## § 5

## Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 4; jagdliche Einrichtungen sowie Wildfütterungen sollen nur außerhalb des Schutzgebietes errichtet werden,
2. Aufgaben der Fischereiaufsicht,
3. das Befahren des im Norden des Schutzgebietes liegenden Privatweges mit Fahrzeugen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
4. Unterhaltungsmaßnahmen am Weg und am Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

## § 6

## Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Endmoränenweiber südlich Asten“, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, 27. November 1986

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABl OB S. 295